

Ausleihbedingungen vom 15. 07.2015

1. Das Kanumobil besteht aus 1 Bootsanhänger mit einem zul. Gesamtgewicht von 1000Kg und einer Höhe von 3,60m, 8 Canadiern für jeweils 3 Personen (insges. 24 Plätze) und Zubehör, wie Stechpaddel, Schwimmwesten und Gepäcksäcke. Zum Ziehen des Kanumobiles ist mindestens der Führerschein der Klasse BE erforderlich und muss vom Fahrer bei Übergabe vorgelegt werden. Eigentümer ist der Kanu-Verband-Baden-Württemberg e. V. in Singen. Standort ist 68305 Mannheim, Sandhofer Straße 51-53, beim Volkstümlichen Wassersport Mannheim. Das Kanumobil ist dort abzuholen und zurück zu bringen. Die Verwaltung des Kanumobiles obliegt Herrn Peter Karg. Mit ihm ist die Reservierungen, Belegung, Abholung und Rückgabe abzusprechen und ein Leihvertrag abzuschließen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Verwaltung ehrenamtlich erfolgt. Die Absprachen sind daher einzuhalten und bei der Kontaktaufnahme Rücksicht zu nehmen.

2. Ausleihen können das Kanumobil und dessen Zubehör nur in der gemeinnützigen Jugendarbeit tätige Organisationen und öffentliche Schulen. Die ausleihende Organisation/Schule muss einen Verantwortlichen benennen der im Besitz eines gültigen Qualifikationsnachweises für den Kanusport (Ü-Leiter Lizenz Kanu, VDKS.-Lizenz, Sportlehrer mit Kanufortbildung, o.ä.) ist. Das Ausleihen einzelner Boote ist nicht möglich. 4 Boote müssen mindestens ausgeliehen werden. Die Nutzung des Kanumobiles und dessen Zubehör hat fachgerecht und pfleglich zu erfolgen. Hierfür hat der Verantwortliche der ausleihenden Organisation/Schule zu sorgen. Die Schwimmwesten sind nach Gebrauch trocken und sauber aufzubewahren. Alle Schäden am Kanumobil und dessen Zubehör sind dem Verwalter anzuzeigen.

3. Die Nutzung des Kanumobiles erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kanu-Verband-Baden-Württemberg e.V. haftet nicht für Personen-oder Sachschäden, die bei der Nutzung des Kanumobile entstehen. Das Kanumobil ist weder haftpflicht-noch kaskoversichert. Während der Fahrt ist das Kanumobil mit dem Zugfahrzeug haftpflichtversichert. Ansonsten haftet der Verantwortliche der ausleihenden Organisation/Schule für alle durch das Kanumobil entstandenen Schäden. Gleiches gilt auch für alle am Kanumobil und dessen Zubehör entstandenen Schäden und Verluste, die nicht auf dem durch ordnungsgemäßen Gebrauch üblichen Verschleiß beruhen. Die Kontrolle bei der Rückgabe erfolgt durch den Verwalter.

4. Gebühren und eine Kaution werden für die Nutzung fällig. Die Kaution ist unabhängig von der Anzahl der gemieteten Boote (min 4 Boote) und wird bei der Rückgabe erstattet sofern keine Schäden am Kanumobil und dessen Zubehör festgestellt werden. Die Nutzungsgebühren werden pro Tag und Boot erhoben. Anhänger und Zubehör sind inclusive. Abhol-und Rückgabetermine zählen nicht, allerdings ist mindestens 1 Tag zu zahlen.

	Gebühr pro Boot und Tag	Kaution
Kanu-Verband Baden Württemberg	frei	frei
Vereine des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg	€ 2.-	€ 100.-
Vereine des DKV / ICF	€ 10.-	€ 100.-
Sonstige Organisationen / Schulen	€ 15.-	€ 200.-

Für jeden Tag nach dem vereinbarten Rückgabetermin wird das Doppelte der angegebenen Nutzungsgebühren fällig. Der Betrag ist bei Rückgabe zu entrichten.

5. Die Zahlung der Nutzungsgebühr muss im Voraus durch Überweisung auf das Konto der Volksbank Bruchsal-Bretten, IBAN: DE 57663912000021068829 unter Angabe der Organisation/Schule und Abholdatum erfolgen. Die verbindliche Reservierung wird erst bei nachweislichem Geldeingang und Übersendung einer Kopie des Qualifikationsnachweises des Verantwortlichen vorgenommen. Die Kaution ist bei Abholung in bar zu hinterlegen.

6. Bei der Nutzung der Boote des Kanumobiles müssen immer Schwimmwesten angelegt werden. Darüber hinaus sind die einschlägigen Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr und die Befahrungsregelungen für Gewässer zu beachten Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Verantwortliche. Auf das umsichtige und ökologische Verhalten auf Gewässern ist zu achten.